

II. Sitzung,
Samstag, den 7. März 1908, vormittags 8^{1/2} Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder, sowie der Direktor.

26.
Protokoll.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der I. Sitzung vom 21. Februar 1908 und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

27.
Prof. Mörsch, Rücktritt.
(104)

Mit Zuschrift vom 1. März 1908 (Nr. 204) ersucht Prof. E. Mörsch infolge seiner Ernennung zum technischen Direktor der Firma Ways & Freytag in Neustadt a. d. Haardt um Entlassung von seiner Lehrstelle auf Schluss des Sommersemesters 1908.

Der Schulrat,
nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Präsidenten, woraus hervorgeht, dass die Bemühungen, Hrn. Mörsch zum Bleiben zu bewegen, erfolglos waren,
auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

1. Dem Bundesrat wird beantragt, Hrn. Mörsch die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Professor für Statik, Brückenbau und Hochbau in Eisen auf 30. September 1908 unter Verdankung der geleisteten Dienste zu erteilen.
2. Der Präsident wird ermächtigt, die Stelle zum Zwecke der Wiederbesetzung in folgenden Blättern auszuschreiben: Bundesblatt, Schweiz. Bauzeitung, Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure und Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins.

28.
Assistent Gensbaur,
a.-o. Entschädigung.

Ingenieur Max Gensbaur, Assistent des Hrn. Prof. Mörsch, ersucht um Erhöhung der Besoldung im Hinblick auf seine ungewöhnlich starke Inanspruchnahme.

Es ergibt sich, dass in dem zu Ende gehenden Semester sämtliche Repetitorien in graph. Statik vom Assistenten abgehalten wurden, und dass derselbe überdies durch die Anfertigung von Vorlagen für den Unterricht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stark in Anspruch genommen wurde.

Prof. Mörsch unterstützt das Begehren.

Der Schulrat,
auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

1. Assistent Gensbaur erhält für ausserordentliche Dienstleistungen im Wintersemester 1907/08 eine Entschädigung im Betrage von Fr. 300.—
2. Mitteilung an den Petenten, Prof. Mörsch und den Kassier.

29.
Revision des Reglements.

Der Schulrat tritt in die Behandlung des Reglements für die eidgenössische polytechnische Schule ein.

Den Beratungen liegen zugrunde:

- a) die vom Schulrat in seiner Sitzung vom 11. Nov. 1907 aufgestellten Grundsätze;

Aktum, den 7. März 1908.

b) der Reglementsentswurf, vorgelegt vom Präsidenten und vom Direktor (in folgendem mit E I bezeichnet);

c) die Vorlage der Gesamtkonferenz vom 7. Febr. 1908 (E II).

Die Verhandlungen führen zu nachstehenden Beschlüssen.

Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);
- II. Abteilung für Ingenieurwesen (Ingenieurschule);
- III. Abteilung für Maschinenwesen (Maschineningenieurschule);
- IV. Abteilung für Chemie und Pharmazie:
 - A. Chemische Sektion;
 - B. Pharmazeutische Sektion;
- V. Abteilung für Land- und Forstwirtschaft:
 - A. Forstwirtschaftliche Sektion;
 - B. Landwirtschaftliche Sektion;
- VI. Abteilung für Fachlehrer:
 - A. Mathematisch-physikalische Sektion;
 - B. Naturwissenschaftliche Sektion;
- VII. Abteilung für Militärwissenschaften (Militärschule);
- VIII. Allgemeine Abteilung:
 - A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;
 - B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I—VII bilden die Fachschulen.“

Art. 2. Unverändert angenommen.

Art. 3. Weglassung von „auf Grund der Anstellungsbedingungen der Lehrer“.

Art. 4. Zustimmung zu E II unter Ersetzung der Bezeichnung „Fachabteilungen“ durch „Fachschulen“.

Art. 5, 6, 7, 8, 9. Unverändert angenommen.

Art. 10. Zustimmung zu E II unter Ersetzung von „Stufe“ durch die frühere Bezeichnung „Jahreskurs“.

Art. 11. Unverändert angenommen.

Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens 15 Stunden Unterricht des Normalstudienplanes und mindestens eine Vorlesung an der philosophisch-staatswissenschaftlichen Sektion der VIII. Abteilung zu belegen“.

Art. 13. Angenommen, unter Festsetzung des Schulgeldes für reguläre Studierende auf Fr. 200.—, des Beitrages für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers auf Fr. 5.—, sowie des Honorars für Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten auf Fr. 6.—.

Von der Einführung einer Ausländertaxe oder der Erhöhung des Schulgeldes für Ausländer wird abgesehen.

Art. 14, 15, 16. Unverändert angenommen.

Art. 17. Zustimmung zu E II.

Art. 18. Angenommen, unter Festsetzung des Honorars auf Fr. 6.— und unter Ersetzung des Ausdrucks „Auditoren“ durch „Zuhörer“.

Art. 19. Unverändert angenommen.

Art. 20. Zustimmung zu E II.

Art. 21. Unverändert angenommen.

Art. 22. Zustimmung zu E I.

Art. 23. Zustimmung zu E II.

Art. 24. Zustimmung zu E II.

Art. 24 bis. Zustimmung zu E II.

Art. 25 und 26. Unverändert angenommen.

Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen:
Vernachlässigung der Studien, Verletzung der den Behörden und Lehrern gebührenden Achtung, Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes.“

Aktum, den 7. März 1908.

Art. 28 und 29 werden gestrichen.

Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studierenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

a) durch die Abteilungskonferenzen:

1. Verweis durch den Vorstand;
2. Verweis durch den Direktor;

b) durch den Schulrat oder dessen Präsidenten:

1. Androhung des Ausschlusses;
2. Ausschluss aus der eidg. polytechnischen Schule.

Letztere Massregel kann durch Verkündigung am schwarzen Brett verschärft werden.

Von diesen Strafen wird Anzeige an den Vater oder Vormund des Studierenden gemacht.

Die unter a) 2 genannte Strafe kann auch vom Direktor verfügt und die Strafen b) 1 und 2 können von diesem oder von den Abteilungskonferenzen dem Schulrate beantragt werden.“

Art. 31 wird gestrichen.

Art. 32 erhält folgende Fassung:

„Der Unterricht in den Fachschulen ist mit Repetitorien, Übungen und Seminarien verbunden.“

Art. 33 erhält folgende Fassung:

„Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Übungen der höheren Semester, deren Verständnis das vorausgegangene Studium bestimmter Disziplinen erfordert, ist gemäss den Bestimmungen des Prüfungsregulativs der Nachweis zu erbringen, dass der Studierende

a) die vom Normalstudienplane vorgesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird;

b) für die Übungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt.

Dieser Nachweis ist in besonders anzuordnenden Prüfungen zu leisten.

Ein Regulativ setzt die näheren Bestimmungen hierüber für jede Abteilung fest.“

Art. 34. Zustimmung zu E I.

Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Behufs Fernhaltung Unberechtigter vom Besuche der Vorlesungen, Übungen und Seminarien kann die Direktion angemessene Verfügungen treffen.“

Art. 36. Zustimmung zu E I mit der Abweichung, dass in Alinea 3 und 4 der Ausdruck „sittliches Betragen“ durch „disziplinäres Verhalten“ ersetzt, und in Alinea 2, 4 und 5 nach „Übungen“ das Wort „Seminarien“ eingefügt wird.

Art. 37 erhält folgende Fassung:

„Die Fachschulen I–VI erteilen Diplome.

Die Architektenschule: Diplom eines Architekten (Dipl. Arch. E. P.).

Die Ingenieurschule: Diplom eines Ingenieurs (Dipl. Ing. E. P.).

Die Maschineningenieurschule: Diplom eines Maschineningenieurs (Dipl. Masch.-Ing. E. P.).

Die Abteilung für Chemie und Pharmazie: Diplom eines technischen Chemikers oder eines Apothekers (Dipl. techn. Chemiker E. P. oder Dipl. Apotheker E. P.).

Die Abteilung für Land- und Forstwirtschaft: Diplom eines Forstwirtes oder eines Landwirtes (Dipl. Forstwirt E. P. oder Dipl. Landwirt E. P.).

Die Abteilung für Fachlehrer: Diplom für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer oder naturwissenschaftlicher Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).“

Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber den an der betreffenden Abteilung erteilten Unterricht mit Erfolg besucht habe.

Ob und inwieweit die an andern Hochschulen verbrachten Semester und die an diesen abgelegten Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, bleibt der Entscheidung der zuständigen Organe vorbehalten.

Zur Erlangung eines Diploms ist durch eine Prüfung der Nachweis vollständiger Beherrschung des nach den festgesetzten Studienplänen behandelten Unterrichts-

Aktum, den 7. März 1908.

stoffes zu leisten; ferner ist von dem Bewerber darzutun, dass er die an der Schule gelehrten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen imstande sei.

Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden.*

Art. 39. Fassung für Alinea 1 gemäss E II, für Alinea 2 gemäss E I.

Art. 40. Statt „eine Gebühr von Fr. 50“ wird gesagt „für jeden Teil der Diplomprüfung Fr. 25.“

Art. 41. Unverändert angenommen.

Art. 42. Zustimmung zu E II unter Streichung des 2. Alineas.

Art. 43 und 44. Unverändert angenommen.

Hier wird abends 5³/₄ Uhr abgebrochen, unter Vertagung der nächsten Sitzung auf Samstag, den 21. März 1908, vormittags 8¹/₂ Uhr.